

Begründung für die Erlassung der Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen, mit der das Inverkehrbringen des gentechnisch veränderten Maises Zea Mays L. T25 in Österreich verboten wird

Einleitung

Österreich und andere Mitgliedstaaten haben bereits bei der Beurteilung der Antragsunterlagen für die Notifikation gemäß Richtlinie 90/220/EWG ernsthafte Bedenken zum Ausdruck gebracht. Österreich hat insbesondere bei der Abstimmung des Regelungsausschusses am 18. März 1998 gegen den Entwurf für eine Entscheidung der Europäischen Kommission gestimmt.

2. Begründung

Die Maislinie T25 wurde als eines der letzten Produkte vor dem Umweltministerat im Juni 1999 zugelassen. In diesem Ministerrat wurde die politische Entscheidung getroffen, daß die Zulassungskriterien der neuen Freisetzungsrichtlinie bereits vorweg anzuwenden wären, insbesondere eine integrative Sicht der Herbizidanwendung in Verbindung mit entsprechendem Monitoring der gentechnisch veränderten Pflanze und möglicher langfristiger Auswirkungen.

Die Maislinie T25 wurde nicht unter realistischen Bedingungen des Herbizideinsatzes und der landwirtschaftlichen Praxis geprüft. Weder im Antrag auf Inverkehrbringen von T25 noch in der Entscheidung der Europäischen Kommission ist ein Monitoringprogramm vorgesehen. Es gibt keine Auflagen zum Monitoring einer zwar wahrscheinlich ungefährlichen, aber möglichen Pollenübertragung auf benachbarte Felder mit konventionellem Mais.

Das Fehlen eines Monitoringprogramms zu langfristigen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Herbiziden ist besonders deshalb zu bemängeln, weil in den Zulassungsbedingungen kein Schutz ökologisch sensibler Gebiete vorgesehen ist (siehe Hoppichler, J., ExpertInnenbefragung zur Bewertung und Evaluation „GVO-freier ökologisch sensibler Gebiete“, Studie im Auftrag des BKA, Wien, 1999).

Weiters werden regionale ökologische Gegebenheiten nicht differenziert: Die Nutzung herbizidresistenter Pflanzen scheint in Gebieten, in denen ein signifikanter Herbizideinsatz unumgänglich ist, dann sinnvoll, wenn durch gute landwirtschaftliche Praxis die Gefahr einer Resistenzentwicklung minimiert wird. Unter anderen ökologischen bzw landwirtschaftlichen Bedingungen sollte der Einsatz von herbizidresistenten Pflanzen wie Mais erst nach weiteren Prüfungen eventueller langfristiger, auch sekundärer ökologischer Auswirkungen, erfolgen.